

# RS OGH 2000/4/12 4Ob106/00t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2000

## Norm

ZPO §45

UWG §14 A1

## Rechtssatz

Vereinbaren die Parteien, dass Wettbewerbsverstöße nicht sofort eingeklagt, sondern zuerst abgemahnt werden sollen, so führt die Unterlassung der Abmahnung nicht zum Verlust des Klagerechts. Vor Abmahnung des Verletzers liegt jedoch keine Veranlassung der Klage vor; der Kläger wird daher Kostenersatzpflichtig, wenn er den Beklagten nicht abgemahnt hat und dieser den Anspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 106/00t  
Entscheidungstext OGH 12.04.2000 4 Ob 106/00t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113460

## Dokumentnummer

JJR\_20000412\_OGH0002\_0040OB00106\_00T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)